

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **(FGS)**

### **des Markt Nordhaben**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Nordhaben folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6)

#### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zur Leistung erhalten hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

#### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 32 der Friedhofs- und Bestattungssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- |                   |                    |
|-------------------|--------------------|
| a) Kindergrab     | <b>29,00 Euro</b>  |
| b) Urnengrab      | <b>29,00 Euro</b>  |
| c) Einzelgrab     | <b>54,00 Euro</b>  |
| d) Einzeltiefgrab | <b>69,00 Euro</b>  |
| e) Doppelgrab     | <b>108,00 Euro</b> |
| f) Doppeltiefgrab | <b>137,00 Euro</b> |
| g) Stele          | <b>47,50 Euro</b>  |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10, 15 oder 20 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Die in Absatz 1 festsetzten Jahresgebühren sind jeweils im Voraus für die Dauer des Nutzungsrechtes zu entrichten. Bei Aufgabe einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts erfolgt keine anteilige Erstattung der Grabnutzungsgebühren. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt **100,00 Euro**

#### **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 18 Friedhofs- und Bestattungssatzung und Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach § 17 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungssatzung wird eine Gebühr von 15,00 Euro erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 50,00 Euro erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 15,00 Euro erhoben.
- (4) Für die Sicherung des Leichenzuges durch die Freiwillige Feuerwehr Nordhalben, wird eine Gebühr von 40,00 Euro erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmalen und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, beträgt 300,00 Euro für die Dauer von 5 Jahren. Für eine einmalige Genehmigung werden 35,00 Euro erhoben.
- (6) Bei einer Bestattung wird eine Verwaltungsgebühr von 30,00 Euro erhoben.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Nordhalben vom 26.02.1997, sowie die Änderungssatzungen vom 25.09.2001, vom 07.04.2015, vom 06.12.2016, vom 06.08.2019, vom 15.10.2020 außer Kraft.

Nordhalben, den 02.07.2025

Markt Nordhalben



Michael Wunder  
Zweiter Bürgermeister





## Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat Nordhalben hat in seiner Sitzung vom 01. Juli 2025 die

– **Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen**

sowie die

– **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtung**

– neu erlassen.

Beide Satzungen liegen in der Zeit vom

**04. Juli 2025 bis einschließlich 31. Juli 2025**

– während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aus.

***Um Kenntnisnahme wird gebeten.***

Markt Nordhalben, 04.07.2025



ausgehängt am: 04.07.2025  
abgenommen am: *04.07.2025*

*Pöhnlein*  
1. Bürgermeister